

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/11238 (neu), 18/11746, 18/11822 Nr. 12 –

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016

über die Vorrechte und Immunitäten

des Einheitlichen Patentgerichts

A. Problem und Ziel

Das Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts regelt die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts und seiner Mitarbeiter. Das Einheitliche Patentgericht wird mit dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) als ein erstes europäisches Zivilgericht errichtet, das in Verfahren über bestehende, nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilte europäische Patente sowie über künftig mögliche europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entscheiden soll. Dem Einheitlichen Patentgericht, einer neuen internationalen Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit, und seinen Mitarbeitern (Richterinnen und Richtern, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Hilfskanzlerin oder dem Hilfskanzler sowie den Bediensteten) sollen mit dem Protokoll im üblichen Rahmen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Dabei werden auch die bereits in dem Übereinkommen unter Verweis auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, ABl. 2008 C 115/266) enthaltenen Immunitäten für Richter des Einheitlichen Patentgerichts (Übereinkommen, Anhang I Satzung, Artikel 8) konkretisiert.

Mit dem Gesetzentwurf soll die gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung zu dem am 29. Juni 2016 in Brüssel von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts herbeigeführt werden.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11238 (neu), 18/11746 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. April 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast

Vorsitzende und Berichterstatterin

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Christian Flisek
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Christian Flisek, Harald Petzold (Havelland) und Renate Künast

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11238 (neu)** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 18/11238 (neu) in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 18/11238 (neu), 18/11746 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 26. April 2017

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Renate Künast
Berichtersterterin